

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/183

Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege; Ersatzvornahme Einwohnergemeinde Breitenbach

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss § 142 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) dafür, dass ambulante Dienste geführt werden. Die verrechenbaren Kosten der ambulanten Pflege setzen sich zusammen aus Beiträgen der Krankenversicherung, der Patientenbeteiligung sowie der Restkostenbeiträge. Die Restkosten werden gemäss § 144^{bis} Abs. 2 Bst. c SG von den Einwohnergemeinden getragen. Die Einwohnergemeinden handeln mit den Dienstleistern ihrer Wahl das Angebot der Grundversorgung (§ 143 Abs. 1 SG) aus und einigen sich betreffend Restkosten im Rahmen der geltenden Höchsttaxen auf eine Taxordnung für den vereinbarten Leistungskatalog (§ 144^{bis} Abs. 4 SG).

Jeweils in den Monaten November und Dezember teilen die Einwohnergemeinden dem Gesundheitsamt bzw. der Clearingstelle die geltenden Taxordnungen für das Folgejahr mit. Die Clearingstelle kontrolliert die monatlichen Abrechnungen der Leistungserbringenden und zahlt die Beiträge im Auftrag der Einwohnergemeinden nach den jeweilig geltenden Taxordnungen aus (§ 144^{quinquies} Abs. 2 SG).

Im Januar 2026 wurde dem Gesundheitsamt mitgeteilt, dass für die Einwohnergemeinde Breitenbach (noch) kein geltender Leistungsvertrag betreffend Grundversorgung für das Jahr 2026 vorliegt. Damit liegt kein Grundversorgungstarif für die Restkostenfinanzierung für in der Einwohnergemeinde Breitenbach erbrachte Pflegeleistungen vor. Ebenso fehlt aktuell ein Tarif für weitere Dienstleistende, welcher vom Grundversorgungstarif der jeweiligen Einwohnergemeinde abhängig ist (Abzug gemäss § 144^{bis} Abs. 6 SG und RRB Nr. 2025/1698 vom 21. Oktober 2025). Die Versorgungssicherheit in der Einwohnergemeinde Breitenbach ist für die Bevölkerung bis dato jedoch gewährleistet.

Aktuell liegt somit für in der Einwohnergemeinde Breitenbach erbrachte ambulante Pflegeleistungen keine Tarifordnung vor, weshalb Leistungen nicht vergütet werden können.

2. Erwägungen

Da aufgrund der aktuellen Situation für ambulante Pflegeleistungen, welche in der Einwohnergemeinde Breitenbach erbracht werden, keine Tarifordnung besteht, ist im Rahmen einer Ersatzvornahme durch den Regierungsrat eine provisorische Tarifordnung festzusetzen (vgl. § 168 Abs. 1 SG). Die provisorische Tarifordnung soll rückwirkend ab 1. Januar 2026 gelten, damit die Restkosten für bereits erbrachte Leistungen im Jahr 2026 zum provisorischen Tarif vergütet werden können. Die Tarifordnung ist provisorisch und gilt nur, solange die Einwohnergemeinde Breitenbach über keine Tarifordnung verfügt. Sollte die zukünftige Tarifordnung der Einwohnergemeinde Breitenbach höhere Beträge vorsehen, wird die Differenz den Leistungserbringenden durch die Clearingstelle nachträglich ausbezahlt.

Ein provisorischer Tarif ist zwangsläufig nur eine vorübergehende Lösung. Dabei kann sich der Regierungsrat vorliegend am bereits ausgehandelten Grundversorgungstarif zwischen der Einwohnergemeinde Breitenbach und einer Spitex-Organisation orientieren. Dieser Tarif (pro Stunde) beträgt 29.00 Franken für KLV-A-Leistungen, 33.00 Franken für KLV-B-Leistungen und 37.00 Franken für KLV-C-Leistungen.

Die Einwohnergemeinde Breitenbach ist über die provisorische Festsetzung sowie die vorgesehene Höhe informiert und damit einverstanden.

Da aktuell kein Leistungsvertrag für Grundversorgungsleistungen in der Einwohnergemeinde Breitenbach vorliegt, werden alle ambulanten Pflegeleistungen gemäss § 144^{bis} Abs. 6 SG (mit Abzug) vergütet. Für die Kategorien und die jeweilige Kürzung wird auf RRB Nr. 2025/1698 vom 21. Oktober 2025 verwiesen.

3. Beschluss

- 3.1 Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 wird für die Abgeltung ambulanter Pflegeleistungen, welche in der Einwohnergemeinde Breitenbach erbracht werden bzw. worden sind, für Restkosten ein provisorischer Grundversorgungstarif (pro Stunde) von 29.00 Franken (KLV-A-Leistungen), 33.00 Franken (KLV-B-Leistungen) bzw. 37.00 Franken (KLV-C-Leistungen) als Berechnungsgrundlage für die Restkostenauszahlung festgelegt.
- 3.2 Die Bekanntgabe der provisorischen Restkostentarife für Breitenbach an die Leistungserbringer wird durch die Clearingstelle im Rahmen der Publikation aller Tarife des Kantons Solothurn sichergestellt.
- 3.3 Den berechtigten Leistungserbringern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen den definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Rechtsdienst und Abteilung Controlling und Digitalisierung (kein Papierversand; Zustellung durch DDI DS)

Gesundheitsamt; EBE, DOE, WYT, BAU, CAM, (kein Papierversand; Zustellung durch DDI DS)

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach **(Einschreiben)**

Verband Solothuner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen